

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBL. M-V S. 351), der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBL. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 26. März 2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist als Tourismusort anerkannt. Gestützt auf diese Anerkennung erhebt sie nach Maßgabe der folgenden Regelungen Kurabgabe. Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Kurabgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurabgabe erfolgt durch den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde.

### **§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis**

Abgabepflichtig ist jede ortsfremde Person i. S. d. § 11 Abs. 2 KAG M-V, die sich im Erhebungsgebiet aufhält und nicht nach dieser Satzung von der Verpflichtung befreit ist.

### **§ 3 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

### **§ 4 Maßstab und Höhe der Kurabgabe**

- (1) Maßstab ist der Aufenthalt pro Tag, wobei die Zeitdauer des Aufenthaltes pro Tag unerheblich ist.
- (2) Für Tagesgäste und Übernachtungsgäste ist die Höhe der Kurabgabe unterschiedlich.
- (3) Ortsfremde Personen, die sich aufgrund besonderer Umstände in der Regel über das Kalenderjahr gesehen häufiger und länger als der gewöhnliche Urlaubsgast im Erhebungsgebiet aufhalten, sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Zu diesem Personenkreis, der nach § 11 Abs. 2 S. 2 KAG als ortsfremd gilt, zählen Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit, soweit diese überwiegend zu Erholungszwecken genutzt wird, Camper, sofern sie Inhaber von Dauerstellplätzen sind, Inhaber von Dauerbootsliegeplätzen und Kleingärtner, soweit sie ihren Kleingarten nutzen, um darin zu übernachten. Bei diesen Personen wird pauschal ein Aufenthalt von 28 Tagen pro Kalenderjahr unterstellt.

(4) Die Höhe der Kurabgabe ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Kurabgabensatzung ist.

## **§ 5 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.

(2) Die Kurabgabe ist am Ankunftsstag für den gesamten Aufenthalt fällig.

(3) Tagesgäste können die Abgabe in den Touristinformationen, online im Webshop unter [www.rostock.de/gaestecard](http://www.rostock.de/gaestecard) oder per Parkapp (Mobilet, EasyPark) entrichten. Bei Nutzung einer Parkapp ist dem Anbieter unbenommen, eine Servicegebühr zu erheben. Diese ist nicht Gegenstand der Kurabgabe.

(4) Übernachtungsgäste haben die Abgabe bei der Quartiergeberin/beim Quartiergeber (Definition in § 8) zu entrichten.

(5) Die Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres oder zu dem Zeitpunkt, ab dem der Pflichtige die Zweitwohnung bezieht, den Dauerstellplatz oder Bootsliegeplatz anmietet oder diese dem Pflichtigen auf sonstige Weise zur Verfügung stehen. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Heranziehungsbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 6 GästeCard**

(1) Eine GästeCard gilt als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die GästeCard wird in verschiedenen Versionen ausgestellt als

1. Tages-GästeCard
2. Gruppen-GästeCard
3. Übernachtungs-GästeCard
4. Jahres-GästeCard.

Die GästeCards werden auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt, entweder digital oder in Papierform. Sie sind nicht übertragbar und gelten für die angegebene Dauer.

(2) Die GästeCard ist im Erhebungsgebiet stets bei sich zu führen.

(3) Die GästeCard berechtigt zur Nutzung der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitgestellten Angebote, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Zu diesen Angeboten gehört für Übernachtungsgäste die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im gesamten Tarifgebiet des Verkehrsverbunds Warnow (ausgenommen Fähren und Bäderbahn Moll). Für die Nutzung des ÖPNV gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Warnow für GästeCard-Inhaber. Bei Kontrollen ist zusätzlich ein Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) vorzulegen.

## **§ 7 Befreiungen/Ermäßigungen**

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
  1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
  2. Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80,
  3. Begleitpersonen von Menschen mit einem GdB von 100, wenn diese laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- (2) Den ermäßigten Betrag der Kurabgabe haben zu entrichten:
  1. Kinder und Jugendliche ab 6 bis einschließlich 14 Jahre,
  2. Menschen mit einem GdB von mindestens 50.

## **§ 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeberinnen und Quartiergeber (Quartiergeber)**

- (1) Quartiergeber im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Regel gegen Entgelt Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt. Die gleiche Pflicht trifft Camping- und Stellplatzbetreiber sowie Vermieter von Bootsliegeplätzen.
- (2) Jeder Quartiergeber hat von den nach § 2 verpflichteten und von ihm beherbergten Personen die Kurabgabe einzuziehen und gemäß monatlich ergehendem Bescheid abzuführen. Seine Verpflichtung umfasst auch, die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, An- und Abreisedaten) der beherbergten Personen zu erfassen und GästeCards auszustellen.
- (3) Für die Erfassung der beherbergten Personen werden ein elektronisches Erfassungssystem und GästeCard-Vordrucke zur Verfügung gestellt. Die Erfassung hat innerhalb eines Werktagen nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Auf begründeten Antrag kann dem Quartiergeber gestattet werden, die Erfassung in Schriftform vorzunehmen. Die zur Abrechnung der Kurabgabe erforderliche Dokumentation ist bei der Tourismuszentrale vorzulegen und vom Quartiergeber für 12 Monate aufzubewahren. Sie ist nach Monaten zu unterteilen. Die Gäste sind am Tag der Ankunft einzutragen. Dazu sind

1. der Vor- und Nachname,
2. die Anschrift,
3. der Tag der An- und Abreise sowie
4. die Nummer der manuell ausgestellten GästeCard

zu dokumentieren.

Persönliche Umstände, die den Beitrag ermäßigen oder von ihm befreien, sind ebenfalls zu vermerken. Für mitreisende Personen sind die Vor- und Nachnamen zu erfassen.

- (4) Die vom Quartiergeber eingezogene Kurabgabe ist bis zu dem im Bescheid nach Absatz 2 angegebenen Termin, in der Regel 14 Tage nach Bekanntgabe, abzuführen.
- (5) Den Gästen ist auf Verlangen Einsicht in die Kurabgabesatzung zu gewähren. Alternativ kann die Satzung für jeden Gast zugänglich ausgehängt werden.

## **§ 9 Nachweis und Kontrollen**

- (1) Abgabepflichtige Personen haben die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Zur Geltendmachung einer Befreiung oder Ermäßigung sind die Voraussetzungen nachzuweisen, bevor eine GästeCard ausgestellt wird.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist im Erhebungsgebiet berechtigt, die Entrichtung der Kurabgabe zu kontrollieren. Bei einer Kontrolle sind die GästeCard und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Bei festgestelltem Missbrauch wird die GästeCard eingezogen.

## **§ 10 Rückzahlung der Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird bereits entrichtete oder zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Quartiergeber. Das gleiche gilt bei Nichtanreise.
- (2) Alternativ kann bis 14 Tage nach Abreise bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde Antrag auf Erstattung gestellt werden. Dazu ist die GästeCard einzureichen und eine Bestätigung des Quartiergebers beizufügen.

## **§ 11 Datenschutz und Datenverarbeitung**

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, die zur Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei finden insbesondere die Maßgaben des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b), c) und e) DatenschutzGrundverordnung (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes – DSG M-V sowie die Regelungen der Abgabenordnung Beachtung.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur zum im Abs. 1 genannten Zweck verwendet und verarbeitet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht befugt, auf Grundlage dieser Satzung weitere Daten zu erheben, die nicht dem in Abs. 1 genannten Zweck dienen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Legitimation.
- (3) Die Daten werden für den Zeitraum, der für das jeweilige Verfahren erforderlich ist, gespeichert. Maßgebliches Kriterium nach Artikel 13 Abs. 2 lit. a DSGVO sind insbesondere die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen sowie die Maßgaben des DSG M-V.
- (4) Zur Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock lt. § 4 Abs. 2 DSG M-V/Artikel 6 DSGVO befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  1. Melderegisterauskünfte
  2. Dokumentationen der Quartiergeber.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung - KV M-V, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 2 und 4 ohne Kurabgabe entrichtet zu haben und ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält.
2. bei einer Kontrolle, die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Dokumente nicht vorlegt.
3. den Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 zuwider,
  - a) keine Kurabgabe einzieht,
  - b) eingezogene Kurabgabe nicht weiterleitet,
  - c) die Daten der Gäste nicht erfasst,
  - d) erfasste Daten nicht zur Verfügung stellt,
  - e) die Aufbewahrungsfrist für die erhobenen Daten nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 3 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Diese Kurabgabesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 21. Juni 2023 außer Kraft.

Rostock, 10. April 2025

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

Anlage  
Maßstab und Höhe der Kurabgabe

## Anlage der Kurabgabesatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

### § 4 Maßstab und Höhe der Kurabgabe

Die Höhe der Kurabgabe beträgt:

<b>für den Tagesgast</b>	voll	2,25 EUR
	ermäßigt	0,00 EUR
<b>für den Übernachtungsgast</b>	voll	3,70 EUR inkl. ÖPNV-Anteil 1,45 EUR
	ermäßigt	1,45 EUR inkl. ÖPNV-Anteil 1,45 EUR
<b>für pauschaliert zur Jahreskurabgabe Veranlagte</b>	voll	63,00 EUR
	ermäßigt	42,00 EUR

In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26. März 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. April 2025

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin